

SEBASTIAN GÖBLING

Europäisches Kollisionsrecht
und internationale
Schiedsgerichtsbarkeit

*Max-Planck-Institut
für ausländisches und internationales
Privatrecht*

*Studien zum ausländischen
und internationalen Privatrecht*

Mohr Siebeck

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

417

Herausgegeben vom
Max-Planck-Institut für ausländisches
und internationales Privatrecht

Direktoren:

Holger Fleischer, Ralf Michaels und Reinhard Zimmermann



Sebastian Gößling

Europäisches Kollisionsrecht und internationale Schiedsgerichtsbarkeit

Die Bedeutung der Rom I-Verordnung
bei der Bestimmung des anwendbaren
materiellen Rechts durch internationale
Handelsschiedsgerichte mit Sitz in der EU

Mohr Siebeck

Sebastian Gößling, geboren 1985; Studium der Rechtswissenschaft in Freiburg im Breisgau, Grenoble (Frankreich) und Münster; 2012 erstes Staatsexamen; Wiss. Mitarbeiter am Institut für internationales Wirtschaftsrecht der Universität Münster; Wiss. Assistent am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg; Referendariat am Hanseatischen Oberlandesgericht; 2017 zweites Staatsexamen; seit 2017 Rechtsanwalt in Berlin.
orcid.org/0000-0001-5383-3186

D6, Zugleich Dissertation Uni. Münster (Westf.), Rechtswissenschaftliche Fakultät, 2017.

ISBN 978-3-16-155812-2 / eISBN 978-3-16-155813-9

DOI 10.1628/978-3-16-155813-9

ISSN 0720-1141 / eISSN 2568-7441

(Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2019 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Nädele in Nehren gebunden.

Printed in Germany.

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2017 von der juristischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster als Dissertation angenommen. Die mündliche Prüfung wurde am 18. Juli 2017 abgelegt. Literatur und Rechtsprechung konnten bis Ende 2017 berücksichtigt werden.

Danken möchte ich an erster Stelle meinem Doktorvater Prof. Dr. Gerald Mäsch für das mir von Beginn an entgegengebrachte Vertrauen und die zwischenzeitlichen Ermutigungen, die Arbeit in der vorliegenden Form zu verfassen. Herrn Prof. Dr. Thomas Klicka danke ich für die überaus rasche Erstellung des Zweitgutachtens.

Darüber hinaus bedanke ich mich bei der Studienstiftung des deutschen Volkes, welche die Erstellung dieser Arbeit in finanzieller und ideeller Weise gefördert hat. Prof. Dr. h.c. mult. Jürgen Basedow danke ich für die Aufnahme in die Schriftenreihe des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg, dessen Mitarbeiter ich von 2013 bis 2016 sein durfte. In dieser Zeit ist diese Arbeit maßgeblich entstanden. Aus diesem diesem Kontext heraus resultiert auch mein Dank an Konrad Duden, Dirk Wiegand, Oliver Unger, Nina Marie Güttler, Andreas Engel, Felix Jaeger, Jennifer Trinks und Jakob Schemmel, die mir als Kollegen und Freunde einen regen Austausch über den Fortschritt meiner Arbeit ermöglichten und mir die ein oder andere inhaltliche Klippe zu bewältigen erleichtert haben. Den Mitarbeitern der Abteilung Redaktionen am Max-Planck-Institut, allen voran Herrn Dr. Christian Eckl, gilt überdies mein großer Dank für die Geduld im Rahmen der Vorbereitung der Drucklegung. Severin Klinkmüller und Johannes Breckwoldt sei für die redaktionelle Durchsicht der Arbeit und die zugrunde liegende langjährige Freundschaft gedankt.

Schließlich bedanke ich mich bei meiner Zwillingsschwester, Katharina Ibsch, sowie meinen Eltern für die unermüdliche Unterstützung, die sie mir in den gesamten letzten Jahren entgegengebracht haben. Ohne das große Vertrauen und die Liebe, die sie mir weit über die Erstellung der Dissertation hinaus haben zuteil werden lassen, ist die vorliegende Arbeit undenkbar. Ihnen ist diese Arbeit gewidmet.

Berlin, im März 2019

Sebastian Gößling

Inhaltsübersicht

Vorwort	V
Inhaltsverzeichnis	IX
Abkürzungsverzeichnis	XVII
Einleitung.....	1
Kapitel 1: Grundlagen der Bestimmung des anwendbaren Sachrechts durch internationale Schiedsgerichte ...	11
§ 1 Die Bindung internationaler Schiedsgerichte an die Kollisions- normen der <i>lex fori</i>	11
§ 2 Rechtsquellen der kollisionsrechtlichen Prüfung durch internatio- nale Schiedsgerichte	20
Kapitel 2: Das Verhältnis des europäischen Kollisionsrechts für Schuldverträge zur internationalen Schieds- gerichtsbarkeit am Beispiel des deutschen Schiedsverfahrensrechts	41
§ 3 Historische Einordnung – Die Rechtslage unter Geltung des EVÜ ...	41
§ 4 Neubewertung – Die Rechtslage nach Inkrafttreten der Rom I-Verordnung	60
Kapitel 3: Konsequenzen einer Bindung an die Rom I- Verordnung für die Rechtsanwendungspraxis internationaler Handelsschiedsgerichte	117
§ 5 Rechtswahlfreiheit der Parteien.....	117
§ 6 Die Zulässigkeit von Billigkeitsentscheidungen durch Schieds- gerichte.....	162

§ 7 Die objektive Anknüpfung von Verträgen	170
§ 8 Auswirkungen der Bindung von Schiedsgerichten an die Rom I- Verordnung auf die gerichtliche Kontrolle von Schiedssprüchen	175
§ 9 Strategische Überlegungen der Rechtspraxis am Beispiel des AGB-Rechts	188
Kapitel 4: Ausblick und weiterführende Überlegungen zur Rolle der Schiedsgerichtsbarkeit innerhalb der EU	199
§ 10 Integration der Schiedsgerichtsbarkeit in den europäischen Rechtsraum	199
§ 11 „Schiedsstandort Europa“ statt Rechtszersplitterung – Recht als Standortfaktor im Wettbewerb der Rechtsordnungen	209
§ 12 Auslegung und Rechtsfortbildung des europäischen Kollisions- rechts durch Schiedsgerichte	212
§ 13 Vorlagebefugnis von Schiedsgerichten nach Art. 267 AEUV	214
Zusammenfassung der Thesen	217
Literaturverzeichnis	223
Sachverzeichnis	247

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Inhaltsübersicht.....	VII
Abkürzungsverzeichnis.....	XVII
Einleitung.....	1
I. Problemaufriss.....	2
II. Grundmotive der Analyse	6
1. Die private Handelsschiedsgerichtsbarkeit als funktionales Äquivalent zur staatlichen Gerichtsbarkeit	6
2. Institutionalisierung der Schiedsgerichtsbarkeit	7
3. Integration der Schiedsgerichtsbarkeit in den europäischen Rechtsraum	8
III. Gang der Untersuchung	9
Kapitel 1: Grundlagen der Bestimmung des anwendbaren Sachrechts durch internationale Schiedsgerichte ...	11
§ 1 <i>Die Bindung internationaler Schiedsgerichte an die Kollisions- normen der lex fori</i>	11
I. <i>Lex arbitri</i> -Lehre und die Theorie vom Sonderkollisionsrecht für Schiedsgerichte.....	13
1. <i>Lex arbitri</i> -Lehre	13
a) Aussagen	13
b) Kritik	13
2. Theorie vom Sonderkollisionsrecht für Schiedsgerichte	14
a) Aussagen	14
b) Kritik	15
3. Zwischenergebnis und Stellungnahme	16
II. Die Verankerung der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit in Deutschland und anderen Mitgliedstaaten der EU	17

1.	Das deutsche Schiedsverfahrensrecht	17
2.	Europäischer Vergleich	18
III.	Ergebnis	19
§ 2	<i>Rechtsquellen der kollisionsrechtlichen Prüfung durch internationale Schiedsgerichte</i>	20
I.	Internationale Übereinkommen	20
1.	New Yorker Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 10. Juni 1958 (UNÜ)	20
2.	Genfer Europäisches Übereinkommen über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit vom 21. April 1961 (EuÜ).....	22
II.	Autonomes nationales Recht	24
1.	Deutschland – § 1051 ZPO	24
a)	Vorbildfunktion des UNCITRAL-Modellgesetzes über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit (UMG)	25
b)	Modifizierte Übernahme des UMG durch den deutschen Gesetzgeber	27
c)	§ 1051 ZPO	28
aa)	Rechtswahl – § 1051 Abs. 1 ZPO	28
bb)	Objektive Anknüpfung – § 1051 Abs. 2 ZPO	28
cc)	Billigkeitsentscheidungen und die Berücksichtigung von Handelsbräuchen – § 1051 Abs. 3 und 4 ZPO	29
2.	Europäischer Vergleich	29
a)	Österreich – § 603 österreichische ZPO	29
b)	England – Section 46 Arbitration Act 1996	30
c)	Frankreich – Art. 1511, 1512 Code de Procédure Civile	32
3.	Zusammenfassung	33
III.	Europäisches Kollisionsrecht für Schuldverträge – Die Rom I-Verordnung	34
1.	Der Vertrag von Amsterdam vom 10. Mai 1999 – Grundlage für die Schaffung eines europäischen Kollisionsrechts	34
2.	Die europäische Verordnung über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht vom 17. Juni 2008 (Rom I-VO)	35
a)	Ausgangssituation und Entstehungsprozess	35
aa)	Reformbedürftigkeit des EVÜ – Wiener Aktionsplan und Haager Programm	35
bb)	Grünbuch der Kommission vom 14. Januar 2003	36
cc)	Entwurf der Kommission vom 15. Dezember 2005	37
b)	Verhältnis zu sonstigen internationalen Übereinkommen – Art. 25 Rom I-VO	39

Kapitel 2: Das Verhältnis des europäischen Kollisionsrechts für Schuldverträge zur internationalen Schiedsgerichtsbarkeit am Beispiel des deutschen Schiedsverfahrensrechts	41
§ 3 <i>Historische Einordnung – Die Rechtslage unter Geltung des EVÜ</i> ...	41
I. Der staatsvertragliche Charakter des EVÜ und dessen Inkorporation in das deutsche IPR	42
II. Das Verhältnis des EVÜ zu § 1051 ZPO	45
1. Regelungsgehalt des § 1051 ZPO	45
a) Begrenzung des Anwendungsbereichs auf vertragliche Schuldverhältnisse	46
b) Keine Einbeziehung der allgemeinen Kollisionsnormen mittels einfachgesetzlich-autonomer Verweisung	48
c) Stellungnahme	49
2. Völkerrechtliche Bindung des Gesetzgebers bei der Schaffung des § 1051 ZPO	51
a) Die Bereichsausnahme in Art. 1 Abs. 2 lit. d) EVÜ und deren fehlende Umsetzung ins nationale IPR	52
b) Der <i>Giuliano/Lagarde</i> -Bericht	53
c) Stellungnahme	55
III. Ergebnis	58
1. Parallele sachliche Anwendungsbereiche von EVÜ und § 1051 ZPO	58
2. Kein Vorrang des EVÜ aufgrund Art. 3 Abs. 2 S. 1 EGBGB a.F.	58
3. Kein Vorrang des EVÜ aufgrund Art. 36 EGBGB a.F.	59
4. Völkerrechtswidrigkeit von § 1051 ZPO	59
§ 4 <i>Neubewertung – Die Rechtslage nach Inkrafttreten der Rom I-Verordnung</i>	60
I. Rechtssetzungskompetenz der Europäischen Union auf dem Gebiet der privaten Handelsschiedsgerichtsbarkeit – Art. 81 AEUV (ex Art. 65 EGV)	61
II. Die Einbeziehung der Schiedsgerichtsbarkeit in den sachlichen Anwendungsbereich der Rom I-VO	64
1. Darstellung des bisherigen Meinungsspektrums	65
a) Die These vom fehlenden Anwendungswillen	65
b) Die Bindungsthese – Uneingeschränkte Geltung der Rom I-VO im Schiedsverfahren	66
c) Die Rom I-Verordnung als „persuasive authority“ im Schiedsverfahren	67

2. Auslegung der Bereichsausnahme des Art. 1 Abs. 2 lit. e)	
Rom I-VO	68
a) Methodische Vorgaben des Unionsrechts.....	68
aa) Enge Auslegung von Bereichsausnahmen nach dem Grundsatz der effektiven Wirkung des Unionsrechts	68
bb) Autonome Auslegung des Unionsrechts – Auslegungsmonopol des EuGH	70
b) Der Wortlaut von Art. 1 Abs. 2 lit. e) Rom I-VO	71
c) Systematik	72
aa) Verordnungsintern	72
(1) Binnenterminologie der Verordnung.....	72
(2) Der Zusammenhang zur Gerichtsstandsverein- barung	74
(3) Das Regel-Ausnahme-Verhältnis in Art. 1 Rom I-VO	74
(4) Erwägungsgründe	75
(5) Zwischenergebnis	77
bb) Verordnungsextern – Brüssel Ia-Verordnung und Rom II-Verordnung: Die „Schwesterverordnungen“ zur Rom I-Verordnung und der Grundsatz der einheitlichen Auslegung	77
(1) Der Grundsatz der einheitlichen Auslegung.....	77
(2) Brüssel Ia-Verordnung (EuGVVO)	81
(3) Rom II-Verordnung	84
d) Exkurs: Der Gerichts begriff des Unionsrechts	87
aa) Die Rechtsprechung des EuGH.....	88
bb) Anwendung der Kriterien des unionsrechtlichen Gerichtsbegriffs auf die private Handelsschieds- gerichtsbarkeit	90
(1) Gesetzliche Legitimation des Spruchkörpers und ständige Einrichtung.....	90
(2) Rechtsprechungscharakter und verpflichtende Wir- kung der Entscheidungen	91
(3) Streitiges Verfahren auf der Grundlage von Rechts- normen	92
(4) Unparteilichkeit und Unabhängigkeit des Spruch- körpers	93
cc) Ergebnis	94
e) Historische Kontextualisierung	95
f) Teleologische Auslegung – Leit motive des Verordnungs- gebers.....	97
aa) Vermeidung von Überschneidungen mit dem UNÜ und anderen völkerrechtlichen Übereinkommen	97

bb) Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit (schieds-)gerichtlicher Entscheidungen	98
cc) Verhinderung von „forum shopping“	101
3. Die Diskussion in Europa	103
a) Österreich	104
b) England	104
c) Frankreich	107
d) Zusammenfassung	108
4. Der Ausnahmetatbestand des Art. 1 Abs. 3 Rom I-VO – Ver- fahrensrechtliche Qualifikation des IPR für Schiedsgerichte?.....	109
5. Zwischenergebnis – Bindung von Schiedsgerichten an die Rom I-Verordnung	112
a) Sachlicher Anwendungsbereich	112
b) Räumlich-zeitlicher Anwendungsbereich	113
III. Ergebnis	114

Kapitel 3: Konsequenzen einer Bindung an die Rom I- Verordnung für die Rechtsanwendungspraxis internationaler Handelsschiedsgerichte

117

§ 5 <i>Rechtswahlfreiheit der Parteien</i>	117
I. Grundsatz der Parteiautonomie	117
II. Die Grenzen der Parteiautonomie	120
1. Wählbarkeit nicht-staatlichen Rechts	120
a) Formen nicht-staatlichen Rechts	121
aa) <i>Lex mercatoria</i>	121
bb) Internationale Modellgesetze und selbstgeschaffene Regeln des internationalen Handels	125
(1) Internationale Modellgesetze	125
(2) Die selbstgeschaffenen Regeln des internationalen Handels	128
b) Wählbarkeit nicht-staatlichen Rechts unter der Rom I-Ver- ordnung <i>de lege lata</i> – Materiell-rechtliche Verweisung statt Kollisionsrechtswahl	130
c) Modifizierung für die Schiedsgerichtsbarkeit mittels „dynamischer Auslegung“?	132
d) Wählbarkeit nicht-staatlichen Rechts unter der Rom I-Ver- ordnung <i>de lege ferenda</i> – Bedürfnis der kollisionsrechtli- chen Wahl nicht-staatlichen Rechts	132
e) Ergebnis	137

2.	Rechtswahl in reinen Inlandsfällen – Die Geltung einfach zwingenden Rechts nach Art. 3 Abs. 3 Rom I-VO.....	138
a)	Angelsächsische Tradition – Parteiautonome Internationalisierung von Rechtsverhältnissen	140
b)	Kontinentaleuropäische Tradition – Objektive Beurteilung der Internationalität durch die Gerichte	141
c)	Rechtswahl bei reinen Inlandssachverhalten vor Schiedsgerichten	142
d)	Ergebnis	143
3.	Die Beachtung von Eingriffsnormen durch Schiedsgerichte – Art. 9 Rom I-VO	144
a)	Das Konzept der Eingriffsnormen im europäischen Internationalen Privatrecht – Kritik und Neubetrachtung.....	145
aa)	Eingriffsrecht als „Wirtschaftskollisionsrecht“ mit ordnungspolitischem Anspruch	145
	(1) Schwierigkeiten bei der Definition von Eingriffsnormen als besondere Normenkategorie.....	146
	(2) Anknüpfungasymmetrie von in- und ausländischem Eingriffsrecht.....	148
	(3) Lösungsansätze.....	149
bb)	Kritik am System machtpolitisch fundierter Sonderanknüpfungen als „zweite Ebene“ des Kollisionsrechts	151
cc)	Neubetrachtung: Unionsrechtlich geprägte Einbindung des Eingriffsrechts in die allgemeine Kollisionsrechtsdogmatik.....	152
	(1) Art. 9 Abs. 1 Rom I-VO.....	154
	(2) Art. 9 Abs. 2 Rom I-VO.....	155
	(3) Art. 9 Abs. 3 Rom I-VO.....	156
b)	Übertragung der Eingriffsnormdogmatik auf die internationale Schiedsgerichtsbarkeit.....	157
c)	Ergebnis	162
§ 6	<i>Die Zulässigkeit von Billigkeitsentscheidungen durch Schiedsgerichte</i>	162
I.	Billigkeit als Rechtsbegriff.....	164
II.	Billigkeitsentscheidungen nach § 1051 Abs. 3 ZPO	165
III.	Grenzen der Entscheidungsfindung.....	166
	1. Reine Billigkeitsentscheidungen.....	166
	2. Verfeinerte Rechtsentscheidung	167
IV.	Billigkeitsentscheidungen nach der Rom I-Verordnung.....	168
V.	Ergebnis	169

§ 7	<i>Die objektive Anknüpfung von Verträgen</i>	170
I.	Die objektive Anknüpfung von Verträgen nach dem nationalen Schiedsverfahrensrecht	170
II.	Der Einfluss der Rom I-VO auf die objektive Anknüpfung durch Schiedsgerichte – Art. 4 Rom I-VO	171
	1. Unzulässigkeit der Bestimmung des anwendbaren Rechts im Wege des <i>voie directe</i>	172
	2. Objektive Anknüpfung nicht-staatlichen Rechts	173
III.	Ergebnis.....	174
§ 8	<i>Auswirkungen der Bindung von Schiedsgerichten an die Rom I-Verordnung auf die gerichtliche Kontrolle von Schiedssprüchen</i>	175
I.	Art und Umfang der gerichtlichen Kontrolle von Schiedssprüchen... ..	175
	1. Die Unterscheidung zwischen Anerkennung, Aufhebung und Vollstreckung eines Schiedsspruchs	175
	2. Die Unterscheidung von in- und ausländischen Schiedssprüchen.....	176
	a) Inländische Schiedssprüche	177
	b) Ausländische Schiedssprüche.....	177
	3. Das Verbot der <i>révision au fond</i>	178
II.	Kein Durchgreifen der Rom I-Verordnung auf die Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen	179
III.	Aufhebungs- und Vollstreckungsversagungsgründe.....	180
	1. Verfahrensfehler – Art. V Abs. 1 lit. d) 3. Var. UNÜ/ § 1059 Abs. 2 Nr. 1 lit. d) 2. Var. ZPO	181
	2. <i>Ordre public</i> -Verstoß – Art. V Abs. 2 lit. b) UNÜ bzw. § 1059 Abs. 2 Nr. 2 lit. b) ZPO	182
	3. Überschreitung der materiellen Entscheidungskompetenz – Art. V Abs. 1 lit. c) 1. HS, 3. Var. UNÜ/ § 1059 Abs. 2 Nr. 1 lit. c) 1. HS, 3. Var. ZPO	183
	a) Beachtung der Grenzen der Parteiautonomie.....	184
	b) Kompetenzüberschreitungen bei Billigkeitsentscheidungen und objektiver Anknüpfung	185
	c) Bewusste Missachtung der kollisionsrechtlichen Vorgaben/ Ergebniswirkung	186
IV.	Ergebnis.....	186
§ 9	<i>Strategische Überlegungen der Rechtspraxis am Beispiel des AGB-Rechts</i>	188
I.	Ausgangssituation.....	188

II.	Umgehung der Rom I-Verordnung durch Verlegung des Sitzes des Schiedsgerichts außerhalb der EU?.....	190
1.	Wirksamkeit der Schiedsvereinbarung.....	190
a)	Verstoß gegen den anerkennungsrechtlichen <i>ordre public</i> aus § 1061 ZPO i. V. m. Art. V Abs. 2 lit. b) UNÜ.....	191
b)	Ungültigkeit der Schiedsvereinbarung durch Wahl eines fiktiven Schiedsortes.....	193
2.	Wirksamkeit der Rechtswahl.....	195
III.	Ergebnis.....	196

Kapitel 4:	Ausblick und weiterführende Überlegungen zur Rolle der Schiedsgerichtsbarkeit innerhalb der EU.....	199
------------	---	-----

§ 10	<i>Integration der Schiedsgerichtsbarkeit in den europäischen Rechtsraum</i>	199
------	--	-----

I.	Brüssel IIa-Verordnung (EuEheVO).....	200
II.	Rom III-Verordnung.....	200
III.	Europäische Erbrechtsverordnung (EuErbVO).....	201
IV.	Europäische Unterhaltsverordnung (EuUnthVO).....	202
V.	Europäische Insolvenzverordnung (EuInsVO).....	203
VI.	Europäische Zustellungsverordnung (EuZustVO).....	204
VII.	Europäische Beweisaufnahmeverordnung (EuBeweisVO).....	206
VIII.	Zusammenfassung.....	208

§ 11	<i>„Schiedsstandort Europa“ statt Rechtszersplitterung – Recht als Standortfaktor im Wettbewerb der Rechtsordnungen</i>	209
------	---	-----

§ 12	<i>Auslegung und Rechtsfortbildung des europäischen Kollisionsrechts durch Schiedsgerichte</i>	212
------	--	-----

§ 13	<i>Vorlagebefugnis von Schiedsgerichten nach Art. 267 AEUV</i>	214
------	--	-----

Zusammenfassung der Thesen.....	217
---------------------------------	-----

Literaturverzeichnis.....	223
---------------------------	-----

Sachverzeichnis.....	247
----------------------	-----

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	andere Ansicht
a. F.	in der alten Fassung
ABl.	Amtsblatt der Europäischen Union
Abs.	Absatz
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Alt.	Alternative
Am. Rev. Int'l Arb.	American Review of International Arbitration
AnwBl.	Anwaltsblatt
Arb. Int'l	Arbitration International
Aust. Arb. Yb.	Austrian Arbitration Yearbook
Az.	Aktenzeichen
Bd.	Band
BeckOK	Beck'scher Online-Kommentar
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGE	Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts
BGer	Schweizerisches Bundesgericht
BGH	Bundesgerichtshof
BT-Drucks.	Drucksache des Deutschen Bundestages
CISG	UN-Kaufrecht
Clunet	Journal du Droit International
CML Rev.	Common Market Law Review
Contemp. Asia Arb. J.	Contemporary Asian Arbitration Journal
CPC	Code de procédure civile
DAS	Deutscher AnwaltsSpiegel
DB	Der Betrieb
DCFR	Draft Common Frame of Reference
ders.	derselbe
dies.	dieselbe/dieselben
DIS	Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V.
DZWir	Deutsche Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EC	European Community
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft

Einl.	Einleitung
endg.	endgültig
et al.	und andere
EU	Europäische Union
EuBeweisVO	Europäische Beweisaufnahmeverordnung
EuEheVO	Europäische Ehegerichtsstands- und Vollstreckungsverordnung (Brüssel IIa-Verordnung)
EuErbVO	Europäische Erbrechtsverordnung
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuGVVO	Europäische Gerichtsstands- und Vollstreckungsverordnung (Brüssel Ia-Verordnung)
EuInsVO	Europäische Insolvenzverordnung
EuIPR	Europäisches Internationales Privatrecht
EuLF	The European Legal Forum
EuR	Europarecht
EuÜ	Genfer Europäisches Übereinkommen über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit vom 21. April 1961
EuUntVO	Europäische Unterhaltsverordnung
EUV	Vertrag über die Europäische Union
EuZPR	Europäisches Zivilprozessrecht
EuZustVO	Europäische Zustellungsverordnung
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EVÜ	Europäisches Vertragsrechtsübereinkommen
f./ff.	folgende
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
GG	Grundgesetz
GPR	Zeitschrift für das Privatrecht der Europäischen Union
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
HGB	Handelsgesetzbuch
Hrsg.	Herausgeber
Hs.	Halbsatz
i. V. m.	in Verbindung mit
ICC	International Chamber of Commerce
ICC-SchO	Schiedsordnung der ICC
IHR	Internationales Handelsrecht
Int. A.L.R.	International Arbitration Law Review
IPR	Internationales Privatrecht
IPRax	Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts
IPRG	Schweizer Gesetz zum Internationalen Privatrecht
IZPR	Internationales Zivilprozessrecht
IZVR	Internationales Zivilverfahrensrecht

J. Int'l Arb.	Journal of International Arbitration
J. Priv. Int. L.	Journal of Private International Law
Jher. JB	Jherings Jahrbücher
JPS	Jahrbuch für die Praxis der Schiedsgerichtsbarkeit
JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristenzeitung
lit.	littera(e) = Buchstabe(n)
LMK	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes im Nachschlagewerk von Lindenmaier-Möhring
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
MünchKomm	Münchener Kommentar
NJOZ	Neue Juristische Online Zeitschrift
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
No.	Number
Nr.	Nummer
NuR	Natur und Recht
NZG	Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht
OLG	Oberlandesgericht
öZPO	österreichische ZPO
PECL	Principles of European Contract Law
PICC	Principles of International Commercial Contracts
Publ.	Publication
R.L.R.	Ritsumeikan Law Review
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
RDAI/IBLJ	Revue de Droit des Affaires International/International Business Law Journal
RdC	Recueil des Cours de l'Académie de Droit International de la Haye
Rev. de l'Arb.	Revue de l'Arbitrage
RIW	Recht der internationalen Wirtschaft
Rn.	Randnummer
Rom I-VO	Rom I-Verordnung
Rom II-VO	Rom II-Verordnung
Rom III-VO	Rom III-Verordnung
Rs.	Rechtssache
S.	Satz/Seite
SchiedsRÄG	Schiedsrechtsänderungsgesetz
SchiedsVZ	Zeitschrift für Schiedsverfahren
Slg.	Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofs und des Gerichts Erster Instanz (Entscheidungssammlung)

TranspR	TransportRecht
u. a.	und andere
UCP	Uniform Customs and Practice of Documentary Credits
UMG	UNCITRAL-Modellgesetz über die internationale Handels- schiedsgerichtsbarkeit 1985
UNCITRAL	United Nations Commission on International Trade Law
UNIDROIT	Institut international pour l'unification du droit privé = Inter- national Institute for the Unification of Private Law
Unif. L. Rev.	Uniform Law Review
UNÜ	New Yorker Übereinkommen über die Anerkennung und Voll- streckung ausländischer Schiedssprüche vom 10. Juni 1958
Urt.	Urteil
v.	von
vgl.	vergleiche
Vor	Vorbemerkungen
wbl	wirtschaftsrechtliche blätter
WKV	Wiener Vertragsrechtskonvention
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
ZEV	Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge
ZfRV	Zeitschrift für Europarecht, internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handels- und Wirtschaftsrecht
ZInsO	Zeitschrift für das gesamte Insolvenzrecht
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
ZPO	Zivilprozessordnung
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZVglRWiss	Zeitschrift für Vergleichende Rechtswissenschaft
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozess

Einleitung

Die Handelsschiedsgerichtsbarkeit ist eine schillernde Gestalt auf der Bühne der internationalen Streitbeilegung. Geboren als eine Gerichtsbarkeit von und für Kaufleute, erfreut sie sich mit wachsender internationaler Verflechtung des Handels einer stetig steigenden Beliebtheit. Glaubt man den Zahlen von Praktikern auf dem Gebiet des Schiedsverfahrensrechts, werden im internationalen Handelsverkehr Verträge kaum noch ohne Aufnahme einer Schiedsklausel geschlossen.¹ Eine Auswertung der Entwicklung der Schiedspraxis der vergangenen Jahre zeigt, dass die Bedeutung von Schiedsverfahren insbesondere im Anschluss an die Finanzkrise 2009 noch einmal deutlich gestiegen ist, was sich in einem weiteren Anstieg der Fallzahlen der großen Schiedsinstitutionen von 20 % bis zu knapp 50 % im Vergleich zum Jahr 2008 abzeichnete.² Alleine die *Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit* (DIS) vermeldete im Jahr 2009 eine Steigerung der Fallzahlen von 48 % gegenüber den noch im Jahr 2008 eingeleiteten Verfahren.³ Der *Schiedsgerichtshof der internationalen Handelskammer in Paris* (ICC) als weltweit bedeutendste Schiedsinstitution registrierte eine Rekordzahl von 817 neu eingeleiteten Verfahren im Jahr 2009.⁴ Die jüngsten Zahlen zeigen, dass das hohe Niveau bis heute weitestgehend gehalten werden konnte.⁵

Gegenüber der Vereinbarung einer Gerichtsstandsklausel erlaubt die Verständigung auf eine Schiedsvereinbarung den Vertragsparteien, die Entscheidung

¹ *Kreindler/Schäfer/Wolff*, Schiedsgerichtsbarkeit, Rn. 21 nennen 70 %; *Schmidt-Diemitz*, DB 1999, 369 kommt bezogen auf Unternehmen mit 2.000 – 10.000 Beschäftigten auf 87 %, *Hesse*, Liber amicorum Böckstiegel 2001, S. 280 spricht von 90 %; ebenso *Berger*, RIW 1994, 12; siehe hingegen *Dammann/Hansmann*, Yale Law & Economics Research Paper No. 347 (2007) S. 23, abrufbar unter <<http://ssrn.com/abstract=976115>>, die sich auf eine Studie von *Eisenberg/Miller* berufen, nach der lediglich 20 % aller internationaler Verträge bindende Schiedsklauseln enthielten.

² *Wilske/Markert*, SchiedsVZ 2010, 62, 62 f.; siehe darüber hinaus die Auswertungen der Schiedsgerichtspraxis von *Wilske/Markert* in SchiedsVZ 2011, 57 ff. für das Jahr 2010 sowie *dies.*, SchiedsVZ 2012, 58 ff. für die Entwicklungen in 2011.

³ *Bredow*, SchiedsVZ 2009, 22, 23.

⁴ *Wilske/Markert*, SchiedsVZ 2010, 62 ff.

⁵ *Wilske/Markert*, SchiedsVZ 2013, 96 ff.; *Wilske/Markert/Bräuninger*, SchiedsVZ 2014, 49 ff.; *dies.*, SchiedsVZ 2015, 49 ff.; *dies.*, SchiedsVZ 2016, 127 ff.; *dies.*, SchiedsVZ 2017, 49 ff.

über zukünftige Rechtsstreitigkeiten auf private Schiedsgerichte zu delegieren und somit im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung keiner der Parteien einen vermeintlichen „Heimvorteil“ eines Verfahrens vor den staatlichen Gerichten ihres jeweiligen Heimatlandes zu gewähren.⁶ Schiedsgerichte ersetzen dabei staatliche Gerichte.⁷ Die Gründe der Parteien für die Delegation der Entscheidungskompetenz auf Schiedsgerichte sind vielfältig:⁸ So wird auf die Vertraulichkeit von Schiedsverfahren verwiesen, die es den Parteien ermöglicht, die Öffentlichkeit im Gegensatz zu dem in Deutschland aus § 169 GVG resultierenden Grundsatz der Öffentlichkeit vor staatlichen Gerichten vom Prozess auszuschließen.⁹ Auch wird die kürzere Verfahrensdauer von Schiedsverfahren im Vergleich zu staatlichen Gerichtsverfahren angeführt, zumal es in der Schiedsgerichtsbarkeit (bislang) keinen der staatlichen Gerichtsbarkeit vergleichbaren Instanzenzug gibt.¹⁰ Darüber hinaus bietet die Bestimmung der Schiedsrichter durch die Parteien die Möglichkeit, insbesondere in Streitigkeiten, in denen Branchenkenntnis und technisches Verständnis erforderlich sind, Experten mit hoher Sachkunde als Schiedsrichter zu berufen.¹¹ In internationalen Schiedsverfahren spiegeln diverse Verfahrenserleichterungen beispielsweise im Hinblick auf die Verfahrenssprache und die freie Wählbarkeit des Ortes der Schiedsverhandlungen die Vorteile der Schiedsgerichtsbarkeit gegenüber der staatlichen Gerichtsbarkeit wider.¹²

I. Problemaufriss

Mit der steigenden Popularität der Schiedsgerichtsbarkeit geht jedoch auch eine „Tendenz zur Verrechtlichung“¹³ einher. Während von einigen Vertretern der Schiedsgerichtsbarkeit fast trotzig am vermeintlich „anationalen“ Charakter von Schiedsverfahren, die im rechtsordnungslosen Raum fernab staatlicher Regulierung schweben, festgehalten wird, sieht die rechtliche Realität anders aus: Eine überwältigende Zahl von Staaten hat sich seit Mitte der 1980er Jahre nationale Schiedsverfahrensrechte gegeben, die die Rahmenbedingungen für die Durchführung von Schiedsverfahren setzen und mitunter detaillierte Vorgaben

⁶ *Kreindler/Schäfer/Wolff*, Schiedsgerichtsbarkeit, Rn. 1.

⁷ Grundlegend bereits im Jahr 1930 *Littauer*, ZJP 55 (1930) 1, 5 f.; aus neuerer Zeit: BGH 3.7.1975 – III ZR 78/73, NJW 1976, 109, 110.

⁸ Für eine Übersicht über die Vor- und Nachteile der Schiedsgerichtsbarkeit siehe instruktiv: *Schütze*, in: *Schütze/Tscherning/Wais*, Handbuch des Schiedsverfahrens, Rn. 1 ff.; für eine kritische Auseinandersetzung mit den Vor- und Nachteilen der Schiedsgerichtsbarkeit in Deutschland siehe *Hirsch*, SchiedsVZ 2003, 49 ff.

⁹ *Kreindler/Schäfer/Wolff*, Schiedsgerichtsbarkeit, Rn. 299 ff.

¹⁰ *Schütze*, in: *Schütze/Tscherning/Wais*, Handbuch des Schiedsverfahrens, Rn. 4.

¹¹ *Voit*, in: *Musielak/Voit*, ZPO, § 1025, Rn. 2; *Schütze*, in: *Schütze/Tscherning/Wais*, Handbuch des Schiedsverfahrens, Rn. 3.

¹² *Schütze*, in: *Schütze/Tscherning/Wais*, Handbuch des Schiedsverfahrens, Rn. 5 ff.

¹³ *McGuire*, SchiedsVZ 2011, 257, 267.

enthalten. Geltungsgrund und zugleich den Rahmen der Freiheit der Parteien bilden die staatlichen Rechtsordnungen. Die Legitimation von Schiedsgerichten sowie die Bestimmungen darüber, welche Streitgegenstände als schiedsfähig gelten und in welchem Umfang staatliche Gerichte Schiedsgerichten Unterstützungsmassnahmen zukommen lassen, sind Gegenstand der Entscheidungen des jeweiligen nationalen Gesetzgebers. So argumentiert die „jurisdiktionell-prozessrechtliche Theorie“ zutreffend, dass die Autorität des Schiedsrichters im Ausgangspunkt eine vom Staat abgeleitete sei.¹⁴ Eine von den Schranken des nationalen Rechts losgelöste Schiedsgerichtsbarkeit kann es damit nicht geben. *Leo Raape* konstatierte diesbezüglich etwa: „Ein Schiedsgericht thront nicht über der Erde, es schwebt nicht in der Luft, es muss irgendwo landen, irgendwo ‚erden‘.“¹⁵

Von der geschilderten „Tendenz zur Verrechtlichung“ ist auch die Frage der Bestimmung des anwendbaren Rechts durch Schiedsgerichte erfasst. Sie stellt sich in internationalen Schiedsverfahren in drei Facetten:

1. Hinsichtlich des anwendbaren Verfahrensrechts (*Schiedsverfahrensstatut*), welches die Gesamtheit der Regelungen über die Organisation und den Ablauf des Verfahrens meint und welches maßgeblich von der Wahl des Schiedsortes sowie davon abhängt, ob es sich um ein sogenanntes *ad hoc*- oder ein institutionelles Schiedsverfahren handelt.
2. Hinsichtlich des auf die Schiedsvereinbarung anwendbaren Rechts (*Schiedsvereinbarungsstatut*), welchem die allgemeinen vertragsrechtlichen Fragen über das Zustandekommen, die Wirksamkeit und die Auslegung der Schiedsvereinbarung sowie die spezifisch schiedsrechtlichen Fragestellungen wie etwa die Kündigung oder die Zulässigkeit bestimmter Arten von Schiedsvereinbarungen unterliegen.¹⁶
3. Hinsichtlich des anwendbaren materiellen Rechts (*Hauptsachstatut*), welches die Gesamtheit der Regelungen umfasst, die das Schiedsgericht seiner

¹⁴ *Reisman/Richardson*, ICCA Congress Series No. 16, 17, die damit der in ihren Augen „anarcho-capitalist fantasy“ einiger Schiedspraktiker eine Absage erteilen und sich dabei auf den Ökonomen *Rothbard*, *Power and Market*, S. 4, 8 beziehen, der eine unregulierte Marktwirtschaft für inkompatibel mit der Existenz staatlicher Strukturen hält; *Renner*, *RabelsZ* 78 (2014) 750, 771 f.; *Roth*, FS *Jayme*, S. 757, 761; im Gegensatz hierzu steht die „privatrechtliche“ Theorie, die an der vertraglichen Grundlage des Schiedsverfahrens ansetzt und davon ausgeht, dass sich die internationale Schiedsgerichtsbarkeit nahezu vollständig von den nationalen Rechtsordnungen emanzipiert habe.

¹⁵ *Raape*, IPR, S. 557 zum schiedsgerichtlichen Verfahren: „Die Parteien erstreben mit dem Schiedsspruch eine rechtliche Wirkung. Diese aber können sie nur auf Grund einer positiven Rechtsordnung erzielen. Diese Einsicht ist der feste Ausgangspunkt für das Folgende. Die Parteien müssen sich also bei dem Schiedsverfahren auf den Boden einer bestimmten Rechtsordnung stellen.“

¹⁶ *Epping*, Die Schiedsvereinbarung im internationalen Rechtsverkehr, S. 39; *Geimer*, in: *Zöllner ZPO*, § 1029, Rn. 108; *Münch*, in: *MünchKommZPO*³, § 1029, Rn. 39.

Sachentscheidung über die von den Parteien geltend gemachten Ansprüchen zugrunde legt.¹⁷

Die vorliegende Arbeit widmet sich ausschließlich der letztgenannten Facette: Der Bestimmung des in der Hauptsache anwendbaren materiellen Rechts durch Schiedsgerichte, speziell der kollisionsrechtlichen Bestimmung des Vertragsstatuts. Der Frage, nach welchen Regeln sich die kollisionsrechtliche Prüfung durch das Schiedsgericht richtet, kann für den Ausgang des Rechtstreits erhebliche Bedeutung zukommen, indem sie etwa über den Umfang und die Grenzen einer gewährten Rechtswahlfreiheit entscheidet oder konkrete Kriterien für die objektive Anknüpfung des Vertragsstatuts bereithält. Ihr kann mitunter auch eine wichtige Rolle bei der Auswahl des Schiedsortes durch die Parteien zukommen.¹⁸ Um die Chancen einer erfolgreichen Geltendmachung von Ansprüchen vor Schiedsgerichten kalkulierbar zu machen, liegt es zudem im Interesse der Parteien eines Schiedsverfahrens, dass das Schiedsgericht transparenten und vorhersehbaren Regeln bei der Bestimmung des anwendbaren Sachrechts folgt.

In Deutschland hat der Gesetzgeber im Jahr 1998 im Rahmen der Reform des nationalen Schiedsverfahrensrechts mit § 1051 ZPO des Schiedsverfahrens-Neuregelungsgesetzes¹⁹ eine Kollisionsnorm für Schiedsgerichte zur Bestimmung des materiellen Rechts geschaffen. Der Regelungsgehalt von § 1051 ZPO sowie sein Verhältnis zum allgemeinen nationalen und europäischen Kollisionsrecht sind seither umstritten und bildeten Anlass diverser Arbeiten und Aufsätze.²⁰ Während ein Teil der Literatur in § 1051 ZPO eine abschließende Sonderkollisionsnorm erkennt, welche einer Beachtung der allgemeinen Kollisionsnormen als *lex specialis* entgegensteht,²¹ erkennt ein anderer Teil die ausschließliche Geltung von § 1051 ZPO nicht an und plädiert wahlweise für eine strikte Bindung von Schiedsgerichten an das allgemeine Kollisionsrecht oder zumindest für eine Anlehnung an die aus dem allgemeinen Kollisionsrecht

¹⁷ Schmidt-Ahrends/Höttler, SchiedsVZ 2011, 267, 268.

¹⁸ Silberman/Ferrari, in: Conflict of Laws in International Arbitration, S. 257, 258; Bell, Forum Shopping and Venue in Transnational Litigation, S. 24.

¹⁹ Gesetz zur Neuregelung des Schiedsverfahrensrechts (Schiedsverfahrens-Neuregelungsgesetz – SchiedsVfG) vom 22. Dezember 1997, BGBl. 1997 I, S. 3224 ff.

²⁰ Siehe nur McGuire, SchiedsVZ 2011, 257 ff.; Schmidt-Ahrends/Höttler, SchiedsVZ 2011, 267 ff.; Mankowski, RIW 2011, 30 ff.; Sandrock, RIW 1992, 785 ff.; Solomon, RIW 1997, 981 ff.; Martiny, FS Schütze 1999, S. 308 ff.; ders., ZEuP 1999, 246 ff.; ders., ZEuP 2001, 308 ff.; Junker, FS Sandrock 2000, S. 443 ff.; Kulpa, Das anwendbare (materielle) Recht in internationalen Handelsschiedsgerichtsverfahren; Handorn, Das Sonderkollisionsrecht der deutschen internationalen Schiedsgerichtsbarkeit.

²¹ Schlosser, in: Stein/Jonas, ZPO⁹, § 1051, Rn. 2; Voit, in: Musielak/Voit, ZPO, § 1051, Rn. 3; Blase, Die Grundregeln des Europäischen Vertragsrechts als Recht grenzüberschreitender Verträge, S. 161 ff.; Junker, FS Sandrock, S. 457; Martiny, FS Schütze, S. 529 ff.; Pfeiffer, in: Deutsches Recht im Wettbewerb, 179 ff.; Schütze, Liber amicorum Böckstiegel, S. 715; Solomon, RIW 1997, 989.

herrührenden Grundsätze.²² Zu berücksichtigen ist in diesem Kontext jedoch, dass der geschilderte Diskurs vor allem²³ in der Zeit der Geltung des Europäischen Vertragsrechtsübereinkommens (EVÜ)²⁴ und damit vor Inkrafttreten der Europäischen Verordnung über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anwendbare Recht (Rom I-VO)²⁵ im Jahr 2009 geführt wurde. Seither genießt die Rom I-VO als europäisches Sekundärrecht Anwendungsvorrang²⁶ vor den nationalen Vorschriften der Mitgliedstaaten und beansprucht in ihrem räumlichen Anwendungsbereich unmittelbare Geltung.²⁷ Im Vergleich zum bis dato geltenden EVÜ mit seiner staatsvertraglichen Natur hebt die Rom I-VO das europäische Kollisionsrecht für vertragliche Schuldverhältnisse auf eine qualitativ neue Normenebene.²⁸ Ob die zum Verhältnis von § 1051 ZPO und dem allgemeinen Kollisionsrecht gefundenen Ergebnisse auch nach Inkrafttreten der Rom I-VO Bestand haben können und welche Konsequenzen eine etwaige Bindung von Schiedsgerichten an die Rom I-VO für die Rechtsermittlung durch Schiedsgerichte hätte, ist Gegenstand der vorliegenden Arbeit.

²² Für eine unmittelbare Geltung des allgemeinen Kollisionsrechts: *Münch*, in: Münch-KommZPO³, § 1051, Rn. 16 ff.; *Seiler*, in: Thomas/Putzo ZPO, § 1051, Rn. 1; *Kronke*, RIW 1998, 263; *Wagner*, FS Schumann, S. 535; mit Blick auf das österreichische Recht und den dortigen § 603 ZPO *Czernich*, wbl 2013, 554; für die Geltung als „persuasive authority“: *Pfeiffer*, EuZW 2008, 622 ff.; *Hausmann*, in: Reithmann/Martiny, Internationales Vertragsrecht, Rn. 8.415 ff.; außerdem für eine eingeschränkte Geltung in unterschiedlicher Ausprägung *Geimer*, in: Zöllner ZPO, § 1051, Rn. 3; *Lachmann*, Handbuch für die Schiedsgerichtspraxis, Rn. 1676.

²³ Aus der jüngeren Zeit seit Inkrafttreten der Rom I-VO *Mankowski*, RIW 2011, 30 ff.; *McGuire*, SchiedsVZ 2011, 257 ff. und *Schmid-Ahrends/Höttler*, SchiedsVZ 2011, 267 ff.; *Adolphsen*, Europäisches Zivilverfahrensrecht, S. 331.

²⁴ Europäisches Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht vom 19. Juni 1980, BGBl. 1998 III, S. 166.

²⁵ Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht („Rom I“) vom 17. Juni 2008 (ABl. EU 2008 Nr. L 177, S. 6).

²⁶ Zum Anwendungsvorrang des Europarecht siehe grundlegend: *Ruffert*, in: Calliess/Ruffert, EUV/AEUV, Art. 1 AEUV, Rn. 16 ff.; *Streinz*, Europarecht, Rn. 203 ff.

²⁷ Siehe Art. 288 Abs. 2 AEUV: „Die Verordnung hat allgemeine Geltung. Sie ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.“; zur unmittelbaren Geltung auch *Streinz*, Europarecht, Rn. 470; *Fezer/Koos*, in: Staudinger, BGB, Einl. zum EGBGB/IPR, Rn. 56.

²⁸ *Brödermann*, NJW 2010, 807 ff. spricht insoweit von einem „Paradigmenwechsel“ im Internationalen Privatrecht; zur Eigenständigkeit des Europarechts siehe maßgeblich das Urteil des EuGH im Fall *Costa/ENEL* (EuGH, Rs. 6/64, Slg. 1964, 1251, Rn. 12): „Aus alledem folgt, daß dem vom Vertrag geschaffenen, somit aus einer autonomen Rechtsquelle fließenden Recht wegen dieser seiner Eigenständigkeit keine wie immer gearteten innerstaatlichen Rechtsvorschriften vorgehen können, wenn ihm nicht sein Charakter als Gemeinschaftsrecht aberkannt und wenn nicht die Rechtsgrundlage der Gemeinschaft selbst in Frage gestellt werden soll.“

II. Grundmotive der Analyse

Ausgangspunkte und zentrale Motive dieser Arbeit bilden das Postulat von der privaten Schiedsgerichtsbarkeit als funktionales Äquivalent zur staatlichen Gerichtsbarkeit, die damit einhergehende Institutionalisierung der Schiedsgerichtsbarkeit sowie die Idee der Integration der Schiedsgerichtsbarkeit in den gemeinsamen europäischen Rechtsraum, der seit Inkrafttreten des Vertrages von Amsterdam im Jahre 1999 auf dem Gebiet des Internationalen Privatrechts einer kontinuierlichen Fortentwicklung unterliegt.

1. Die private Handelsschiedsgerichtsbarkeit als funktionales Äquivalent zur staatlichen Gerichtsbarkeit

Als materielle Rechtsprechung ersetzt die Schiedsgerichtsbarkeit die staatliche Gerichtsbarkeit.²⁹ Den Parteien erlaubt sie, die staatliche Gerichtsbarkeit auszuschließen und die Entscheidung ihres Rechtsstreites auf Private zu delegieren.³⁰ Schiedsgerichte sind damit in erster Linie das Resultat der privatautonomen Entscheidung der Parteien.³¹ Die Zulässigkeit von Schiedsgerichten ist in Deutschland und Europa allgemein anerkannt, ihre Vereinbarkeit mit dem aus der Gewaltenteilung resultierenden Rechtsprechungsmonopol des Staates weitgehend unbestritten.³² Einfachgesetzlich findet dies in Deutschland Ausdruck in §§ 1025 ff. ZPO, durch die der Gesetzgeber mit den Worten des BGH „eine auf dem Willen der Beteiligten beruhende nichtstaatliche Gerichtsbarkeit in privatrechtlichen Angelegenheiten anerkannt“³³ hat. Eine starke Rolle der Schiedsgerichtsbarkeit liegt nicht alleine im Interesse der Parteien und der Schiedsrichter, sie ist auch im Sinne des Staates, für den die Schiedsgerichtsbarkeit eine Entlastung der staatlichen Gerichte bedeutet.³⁴ Aus dem anfänglichen Zustand der „Duldung“³⁵ hat sich die Schiedsgerichtsbarkeit schrittweise emanzipiert. Sie ist in Deutschland mittlerweile als „eine der staatlichen Gerichtsbarkeit im Prinzip gleichwertige Rechtsschutzmöglichkeit“³⁶ anerkannt. Schiedsgerichte bilden damit im Ergebnis ein „funktionales Äquivalent zur

²⁹ Grundlegend bereits im Jahr 1930 *Littauer*, ZZP 55 (1930) 1, 5 f.; aus neuerer Zeit: BGH 3.7.1975 – III ZR 78/73, NJW 1976, 109, 110.

³⁰ *Kreindler/Schäfer/Wolff*, Schiedsgerichtsbarkeit, Rn. 1.

³¹ *Münch*, in: MünchKommZPO³, Vor §§ 1025 ff., Rn. 1; *Gottwald*, in: Gottwald, Internationale Schiedsgerichtsbarkeit, S. 20; zur Einschränkung sogleich *Voit*, JZ 1997, 120 ff.

³² Für Deutschland ist insbesondere auf die Vereinbarkeit mit Art. 92 GG hinzuweisen, BAG 23.8.1963 – 1 AZR 469/62, NJW 1964, 268 ff.; *Münch*, in: MünchKommZPO³, Vor §§ 1025 ff., Rn. 5.

³³ BGH 3.7.1975 – III ZR 78/73, NJW 1976, 109, 109.

³⁴ *Münch*, in: MünchKommZPO³, Vor §§ 1025 ff., Rn. 5.

³⁵ *Münch*, in: MünchKommZPO³, Vor §§ 1025 ff., Rn. 5.

³⁶ BGH 19.7.2004 – II ZR 65/03, NJW 2004, 2898, 2899.

herkömmlichen staatlichen Gerichtsbarkeit³⁷. Diese Vorstellung von der Gleichwertigkeit staatlicher und privater Gerichtsbarkeit lag auch dem deutschen Gesetzgeber bei der Reform seines nationalen Schiedsverfahrensrecht zugrunde.³⁸ Er hat sie indirekt im 10. Buch der ZPO verankert: Indem nach § 1032 Abs. 1 S. 1 ZPO eine trotz des Bestehens einer Schiedsvereinbarung vor einem staatlichen Gericht erhobene Klage auf Einrede einer Partei für unzulässig erklärt und auf das Schiedsverfahren verwiesen wird, erkennt der Gesetzgeber die Schiedsgerichtsbarkeit als der staatlichen Gerichtsbarkeit gleichwertige Rechtsschutzmöglichkeit an.³⁹ Aus dieser grundlegenden Festlegung lässt sich für die nachfolgende Untersuchung zweierlei ableiten: Erstens folgt aus der Aufwertung der Schiedsgerichtsbarkeit zu einer gleichwertigen Gerichtsbarkeit, dass eine Überprüfung durch staatliche Gerichte lediglich in eng begrenzten Ausnahmefällen, insbesondere aus Anlass einer Aufhebung des Schiedsspruchs bei Verstößen gegen verfahrensrechtliche Minimalstandards oder grundlegende Wertvorstellungen der zugrunde liegenden staatlichen Rechtsordnung, stattfindet.⁴⁰ Konturiert werden diese Standards in den nationalen Schiedsverfahrensrechten, die ihrerseits maßgeblich auf internationalen Übereinkünften wie dem New Yorker Übereinkommen von 1958 beruhen. Zweitens wirft die funktionale Äquivalenz von privaten Schiedsgerichten und staatlicher Gerichtsbarkeit die Frage auf, inwieweit das staatliche (Kollisions-)Recht und die darin zum Ausdruck kommenden (international-)privatrechtlichen Interessen⁴¹ des Gesetzgebers auch Schiedsgerichte zu ihrer Anwendung verpflichten.

2. Institutionalisation der Schiedsgerichtsbarkeit

Daneben lässt sich seit Mitte der 1980er Jahre – ausgehend von der Ausarbeitung des UNCITRAL-Modellgesetzes über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit⁴² und den darauf beruhenden Reformbestrebungen in einer ganzen Reihe von Staaten⁴³ – eine Institutionalisation der Schiedsgerichtsbarkeit beobachten. Für das deutsche Schiedsverfahrensrecht hat *Voit* diesen Befund vor dem Hintergrund der Neuregelung des Schiedsverfahrensrechts im Jahr

³⁷ *Münch*, in: MünchKommZPO³, Vor §§ 1025 ff., Rn. 5.

³⁸ Begründung des Regierungsentwurfs, BT-Drucks. 13/5274, S. 34.

³⁹ *Voit*, JZ 1997, 120, 120 f.

⁴⁰ *Münch*, in: MünchKommZPO³, Vor §§ 1025 ff., Rn. 2; siehe instruktiv auch *Diedrich*, JuS 1998, 158, 160.

⁴¹ Zur von *Gerhard Kegel* begründeten Interessenlehre im Internationalen Privatrecht und deren noch immer aktuellen Bedeutung siehe den Gedenkband „Internationales Privatrecht im 20. Jahrhundert – Der Einfluss von Gerhard Kegel und Alexander Lüderitz auf das Kollisionsrecht“, hrsg. von Heinz-Peter Mansel.

⁴² Siehe dazu im Hinblick auf die kollisionsrechtlichen Fragen Kapitel 1 – § 2. II. 1.

⁴³ Zur Umsetzung in Deutschland und anderen europäischen Staaten siehe Kapitel 1 – § 2. II.

1998 zutreffend dargelegt.⁴⁴ Er stellt unter dem Stichwort der *Privatisierung der Gerichtsbarkeit* fest, dass die Anerkennung der Schiedsgerichtsbarkeit als „wirkliche Gerichtsbarkeit“ eine wesentlich engere Einbindung der Schiedsgerichte in das institutionelle Gefüge der jeweiligen staatlichen Streitschlichtungsmechanismen zur Folge hat. Insbesondere habe die im Rahmen der Schiedsrechtsreform vorgenommene Erweiterung der objektiven Schiedsfähigkeit auf alle vermögensrechtlichen Ansprüche⁴⁵ dazu geführt, dass die Schiedsgerichtsbarkeit nicht mehr nur den Parteien als Ausdruck ihrer privatautonomen Entscheidung verpflichtet ist, sondern „eine aus sich selbst heraus legitimierte Gerichtsbarkeit“ darstellt.⁴⁶ Nach dem *bis dato* geltenden Recht war die Vergleichsbefugnis der Parteien ausschlaggebend für die objektive Schiedsfähigkeit: Solange die Parteien ohnehin berechtigt waren, über den Gegenstand des Streits einen Vergleich zu schließen, solange musste es den Parteien auch gestattet sein, zur Lösung ihres Streits ein Schiedsgericht zu berufen, welches losgelöst von staatlichen Vorgaben lediglich den Parteien gegenüber verpflichtet war. Durch die Erweiterung der objektiven Schiedsfähigkeit auf alle vermögensrechtlichen Ansprüche komme den Schiedsgerichten eine von der Vergleichsbefugnis der Parteien losgelöste Entscheidungskompetenz zu, welche für die Charakterisierung als gleichwertige Rechtsprechung maßgeblich sei und zugleich eine Einbindung in die jeweilige staatliche Rechtsordnung bedeute.⁴⁷

Diesen Gedanken greift auch *Basedow* auf, indem er aufgrund der wachsenden praktischen und rechtlichen Bedeutung der Schiedsgerichtsbarkeit anregt, den Gerichtsbegriff des EuGH zu überdenken und die Schiedsgerichtsbarkeit im Hinblick auf die gerichtliche Vorlagebefugnis nach Art. 267 AEUV den staatlichen Gerichten gleichzusetzen.⁴⁸ Auch hierin liegt die Anerkennung der Entwicklung der Schiedsgerichtsbarkeit von einer nur rudimentär normierten alternativen Form der Streitbeilegung hin zu einer festen „Institution“ der durch den nationalen Gesetzgeber anerkannten Formen der Streitbeilegung.

3. *Integration der Schiedsgerichtsbarkeit in den europäischen Rechtsraum*

Ausgehend von dem Befund der Gleichwertigkeit des Rechtsschutzes vor privaten und staatlichen Gerichten sowie der Institutionalisierung der Schiedsgerichtsbarkeit greift die Arbeit das Motiv einer Integration der Schiedsgerichtsbarkeit

⁴⁴ *Voit*, JZ 1997, 120 ff.

⁴⁵ Siehe § 1030 Abs. 1 S. 1 ZPO: „Jeder vermögensrechtliche Anspruch kann Gegenstand einer Schiedsvereinbarung sein.“

⁴⁶ *Voit*, JZ 1997, 120, 124 f.

⁴⁷ *Voit*, JZ 1997, 120, 125.

⁴⁸ *Basedow*, J. Int'l Arb. 32 (2015) 367 ff.; hierzu später eingehend in Bezug auf das sich wandelnde Verständnis des unionsrechtlichen Gerichtsbegriffs durch den EuGH, Kapitel 2 – § 4. II. 2. d).

in den europäischen Rechtsraum auf, welches bereits *Petra Zobel*⁴⁹ und *Jan Ole Eichstädt*⁵⁰ als Ausgangspunkt für eine Untersuchung der Schiedsgerichtsbarkeit in Europa diente. Die Regelungsdichte des europäischen Kollisionsrechts ist in den vergangenen Jahren deutlich gestiegen. Zudem ist – wie bereits skizziert – das bis dato staatsvertraglich harmonisierte Kollisionsrecht in unmittelbar geltendes Verordnungsrecht überführt worden.⁵¹ Dies bildete auch für den EuGH Anlass, sich in den vergangenen Jahren unter anderem in den Entscheidungen *West Tankers* und *Asturcom* mehrfach mit der Frage des Einflusses des Unionsrechts auf die internationale Schiedsgerichtsbarkeit zu befassen und über eine Neujustierung des Verhältnisses zu rasonieren.⁵² Eine Integration der Schiedsgerichtsbarkeit in den europäischen Kanon der Kollisionsrechtsvereinheitlichung soll dabei keineswegs einseitig als „Eingliederung“ der Schiedsgerichtsbarkeit in einen monolithischen Block europäischen Verordnungsrechts verstanden werden, sondern dazu anregen, gleichfalls über eine Anpassung des europäischen Kollisionsrechts an die Bedürfnisse der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit nachzudenken. Zu nennen sind hier vorab exemplarisch die Möglichkeit einer kollisionsrechtlichen Wahl nicht-staatlichen Rechts oder die Ermächtigung von Schiedsgerichten zu Billigkeitsentscheidungen. Der Frage, ob Schiedsgerichte *de lege lata* vom Anwendungsbefehl des europäischen Kollisionsrechts erfasst sind, wird die Frage an die Seite gestellt, was eine Integration für die schiedsgerichtliche Praxis bedeutet und wie beide Arten der Gerichtsbarkeit *de lege ferenda* aufeinander einwirken können. Eine so verstandene Integration der Schiedsgerichtsbarkeit rückt den fruchtbaren Austausch von privater und staatlicher Gerichtsbarkeit in den Vordergrund, anstatt diese gegeneinander auszuspielen.

III. Gang der Untersuchung

Vertreter der Schiedsgerichtsbarkeit stehen der „Tendenz der Verrechtlichung“ bislang mehrheitlich skeptisch gegenüber. Zum einen erkennen sie in der funktionalen Äquivalenz der Schiedsgerichtsbarkeit zur staatlichen Gerichtsbarkeit eine Errungenschaft, zum anderen pochen sie auf Autonomie gegenüber der staatlichen Gerichtsbarkeit und lehnen Versuche einer Regulierung seitens des staatlichen Gesetzgebers reflexartig ab. Dabei bleiben die Motive dieser Ablehnung bisweilen unklar: Es wird *per se* etwa darauf verwiesen, dass staatliche

⁴⁹ *Zobel*, Schiedsgerichtsbarkeit und Gemeinschaftsrecht.

⁵⁰ *Eichstädt*, Der schiedsrechtliche *Acquis communautaire*.

⁵¹ Zur Europäisierung des IPR siehe *Basedow*, J. Int'l Arb. 32 (2015) 367 ff.; *Rühl/v. Hein*, *RabelsZ* 79 (2015) 791 ff.

⁵² Die sog. *Achmea*-Entscheidung des EuGH (EuGH 6.3.2018 – Rs. C-284/16) zum Verhältnis des Unionsrechts zu bilateralen Investitionsschutzabkommen zwischen Mitgliedstaaten der EU ist erst nach dem Abschluss der redaktionellen Überarbeitung der vorliegenden Ausführungen ergangen und konnte daher nicht mehr in diese Arbeit einfließen.

Regulierung der Schiedsgerichtsbarkeit wesensfremd sei, Rechtsunsicherheit für die Parteien bedeute und mit der Gefahr von Inflexibilität der schiedsgerichtlichen Entscheidungsfindung einhergehe.⁵³ Die vorliegende Arbeit unternimmt den Versuch, diesen Vorbehalten nachzugehen und dabei das Verhältnis von nationalem Kollisionsrecht für Schiedsgerichte und dem vereinheitlichten europäischen Kollisionsrecht neu zu untersuchen. Zunächst wird dabei der rechtliche Rahmen abgesteckt und die Frage der „Kollisionsgrundnorm“ internationaler Schiedsgerichte aus Sicht des deutschen und anderer nationaler Schiedsverfahrensrechte in der EU untersucht (*Kapitel 1*). Nach einem Rekurs auf die Rechtslage unter dem EVÜ wird mittels Auslegung der Rom I-VO der Anwendungswille der Verordnung auf die Schiedsgerichtsbarkeit ermittelt und in den Kontext der Rechtsprechung des EuGH gestellt (*Kapitel 2*). Anschließend widmet sich die Arbeit den Konsequenzen einer Anwendung der Rom I-VO für die schiedsgerichtliche Entscheidungspraxis sowie der Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen (*Kapitel 3*). Darauf folgen ausgewählte weitergehende Erwägungen zur Übertragbarkeit der gefundenen Ergebnisse auf weitere Bereiche des Unionsrechts sowie zu der zukünftigen Rolle der Schiedsgerichtsbarkeit innerhalb der EU (*Kapitel 4*), bevor eine Zusammenfassung der Thesen die Arbeit abschließt. Der gesamteuropäische Kontext dieser Frage soll durch den wiederkehrenden Blick auf andere ausgewählte Rechtsordnungen innerhalb Europas sowie die Auswertung ausländischer, insbesondere europäischer Literatur gewürdigt werden. Die Arbeit ist – indem sie sich gegen die bisherige Mehrheitsmeinung stellt – nicht darauf konzipiert, endgültige Lösungen für die sich stellenden Fragen bereit zu halten. Sie soll vielmehr die seit Inkrafttreten der Rom I-VO neu aufgeflammete Diskussion aufgreifen und dazu anregen, über Alternativen zur bisherigen, vorherrschenden Sichtweise nachzudenken.

⁵³ Exemplarisch in diese Richtung *Hausmann*, in: Reithmann/Martiny, Internationales Vertragsrecht, Rn. 8.415; bemerkenswert zudem *Wolff*, *SchiedsVZ* 2016, 293, 302, der im Hinblick auf die Bestrebungen zur Bindung von Schiedsgerichten an die Rom I-VO davon spricht, die Schiedsgerichte „an die Kette zu legen“.

Sachverzeichnis

- AGB-Recht 142, 188–191, 196 f.
Anerkennung 20 f., 35, 81–84, 158,
166, 174–177, 179 f., 182, 186, 190
Anknüpfungsasymmetrie 148
anti-suit injunction 82, 210
Anwendungswille 10, 60
Arbitration Act 1996 18, 30 f., 33,
105 f., 161, 178, 211
Asturcom-Entscheidung 9, 158 f., 182,
218
Aufhebungs- und Vollstreckungsver-
sagungsgründe 175, 177, 179 f., 182–
185
autonomistisch-multilateralistischer
Ansatz 151, 156, 219
- Bereichsausnahme 44, 52 f., 58, 65, 68,
71, 95, 97 f., 112, 114, 217
Billigkeitsentscheidung 29, 47, 133,
162 f., 165 f., 168 f., 174
Bindungsthese 66
Bundesgesetz über das Internationale
Privatrecht 18
Bundesjustizministerium 25, 51, 55,
218
- Close Connection Test 157
Code de Procédure Civile 18, 32 f., 170
- Datumstheorie 149
denationaler Ansatz 14
Denuit-Entscheidung 89
Draft Common Frame of Reference for
European Contract Law (DCFR)
127 f., 130, 136
dynamische Auslegung 88, 94, 113,
132, 218
- Eco Swiss*-Entscheidung 63, 158 f.,
182, 218
effektiver Schiedsort 193 f., 220
effet utile 63, 69, 82, 86, 112, 217
Einbettungsstatut 139
einfachgesetzlich-autonome Verwei-
sung 48 f.
Einführungsgesetz zum Bürgerlichen
Gesetzbuch (EGBGB) 27 f., 39, 44–
46, 48–50, 52 f., 58–60, 155–157, 171
Eingriffsnormen 146 f., 151, 153 f.,
156, 160, 192
Element-Kollisionsnorm 152
en amiable composition 33
engste Verbindung 28, 31, 33, 37 f.,
48 f., 54, 99, 104, 170–172, 174, 186,
219
Entscheidungseinklang 16, 101, 149
Ergebniswirkung 186
Erwägungsgründe 72, 75 f.
Europäische Beweisaufnahmeverord-
nung (EuBeweisVO) 206–208
Europäische Ehegerichtsstands- und
Vollstreckungsverordnung (Brüs-
sel IIa-Verordnung, EuEheVO) 200,
203
Europäische Erbrechtsverordnung
(EuErbVO) 201 f.
Europäische Gerichtsstands- und
Vollstreckungsverordnung (Brüs-
sel Ia-Verordnung, EuGVVO) 21,
63, 74, 77 f., 80–84, 87, 112, 143,
179, 199 f., 203, 208, 211
Europäische Insolvenzverordnung
(EuInsVO) 203 f.
Europäische Kommission 42, 95 f.,
127, 131, 138, 214

- Europäische Unterhaltsverordnung (EuUnthVO) 202 f.
- Europäische Zustellungsverordnung (EuZustVO) 204–206, 208
- Europäischer Gerichtshof (EuGH) 8, 10, 45, 57, 63, 68, 70, 79, 88–91, 94, 99, 105, 112, 115, 154 f., 160–162, 182 f., 197, 209, 211, 214–216, 218, 221
- Europäisches Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen (EuGVÜ) 21, 56, 65, 79–81
- Europäisches Vertragsrechtsübereinkommen (EVÜ) 5, 10, 27, 29, 35 f., 42–45, 60, 64, 67, 85, 104 f., 114, 136, 140, 157, 170, 217 f.
- fiktiver Schiedsort 193 f., 197, 220
- Forum 4, 11 f., 17, 67, 73 f., 101–103, 107
- forum shopping* 36, 77, 101–103, 149
- funktionale Gleichwertigkeit 117, 143, 202, 208, 215, 221
- funktionales Äquivalent 6, 175
- Genfer Abkommen zur Vollstreckung von Schiedssprüchen 21
- Genfer Europäisches Übereinkommen über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit (EuÜ) 22–24, 39 f., 57, 97, 163
- Genfer Protokoll über Schiedsklauseln im Handelsverkehr 21
- Gerichtsbegriff 8, 87, 90, 92, 94, 165, 215
- Gerichtsstandsvereinbarung 74, 76
- Gesamtverweisung 57
- Giuliano/Lagarde*-Bericht 42 f., 53–56, 59, 67, 97, 101, 106
- Grünbuch 36, 74, 95 f., 150
- Grundsatz der einheitlichen Auslegung 77 f., 80, 87
- Haager Programm 35 f.
- Hague Principles on Choice of Law in International Commercial Contracts 119, 127, 134 f.
- Handelsbräuche 23, 26, 29, 122, 124, 128, 131–133
- Hauptsachestatut 56
- High Court 106, 158, 161 f.
- Hoge Raad 158
- House of Lords 82, 178, 209
- hypothetisches Vertragsstatut 195
- IBA Guidelines on Conflict of Interest in International Commercial Arbitration 93 f.
- Incoterms 128, 133
- Ingmar*-Entscheidung 147, 161 f., 191, 197
- Institutionalisierung 6–8
- Integration 6, 8, 69, 152 f., 160, 199, 211, 215, 219, 221
- International Accounting Standards (IAS) 130
- International Commercial Terms 128
- International Financial Reporting Standards (IFRS) 130
- internationaler Entscheidungseinklang 145, 148 f.
- Kollisionsgrundnorm 10 f., 19
- Kollisionsrechtsvereinheitlichung 9, 41, 61, 151, 179
- lex arbitri*-Lehre 13, 15–19, 217
- lex causae* 106, 131, 148 f.
- lex fori* 11–14, 16 f., 19, 106 f., 111, 152, 158, 177, 204, 217
- lex mercatoria* 30, 37, 121–124, 126, 132 f., 137, 174, 187
- lex rei sitae* 51
- Lückenfüllung 134, 136
- Max-Planck-Institut 36, 44, 68, 96, 131, 138
- modifizierte Übernahme 27
- Mostaza Claro*-Entscheidung 158 f., 182
- New Yorker Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (UNÜ) 7, 20, 39, 49, 56, 74, 81, 95–98, 112, 174 176 f., 191, 196, 204, 212, 217, 220

- nicht-staatliches Recht 9, 30, 36, 38,
120 f., 130–132, 144, 166, 172–175,
184 f., 220
- Nordsee-Entscheidung* 89, 105, 113,
215, 218
- objektive Anknüpfung 26, 29 f., 33,
36–38, 40, 47 f., 54, 80, 104, 117,
119, 131, 134, 144, 148, 170–173,
219 f.
- ordre public* 47, 72 f., 107, 142, 145,
155, 159, 166, 180, 182–184, 187,
189, 191 f., 196 f., 204, 220
- parteiautonome Internationalisierung
188
- Parteiautonomie 40, 47, 117–120, 131,
137 f., 140, 180, 184, 186, 188, 219 f.
- persuasive authority* 5, 67
- Principles of European Contract Law
(PECL) 37, 125, 127 f., 130, 132,
134, 136 f., 174, 219
- Pugliese-Entscheidung* 79
- Raape, Leo 3, 19
- Rechtsfortbildung 24, 94, 135, 145,
154, 156, 165, 212–215
- Rechtssetzungskompetenz 61
- Rechtssicherheit 16, 36, 64, 67, 78,
98–100, 124, 141, 155, 171, 174,
215
- Rechtswahl 23, 26, 28, 30, 32, 34, 37,
39, 46 f., 49, 51, 73, 76, 79, 105,
117–121, 124, 131, 133 f., 137–144,
157, 160, 167, 172 f., 175, 184–187,
201, 219
- Rechtszersplitterung 54, 209, 221
- Reformkommission 27, 50 f., 55
- révision au fond* 178, 180, 182, 186 f.,
220
- Rom II-Verordnung 70, 75, 77 f., 84–
87, 98, 105, 112, 132, 199
- sachlicher Anwendungsbereich 39, 45,
48, 53, 58, 64, 87, 114, 126, 168
- Sachnormverweisung 26, 30
- Savigny, Friedrich Carl von 100 f., 122,
149, 151, 153, 171
- SchiedsRÄG 29
- Schiedsstandort Europa 209 f.
- Schiedsvereinbarungsstatut 3, 53, 71,
98, 190 f., 217
- Schiedsverfahrensstatut 3, 106, 108,
113, 187, 205, 218
- Sonderkollisionsrecht für Schieds-
gerichte 13–16, 18 f., 57, 60, 119,
217, 219
- Territorialitätsprinzip 17 f., 41, 147,
194
- These vom fehlenden Anwendungs-
willen 65
- UNCITRAL-Modellgesetz über die
internationale Handelsschiedsge-
richtsbarkeit (UMG) 7, 20, 25–27, 30,
33, 42, 46, 50, 52, 100, 113, 117, 162,
165, 167–170, 172, 176–178, 187,
193 f., 210
- UNIDROIT Principles of International
Commercial Contracts (PICC) 126–
128, 130–132, 134, 137, 219
- Uniform Customs and Practice for
Documentary Credits (UCP) 129,
133
- unilateralistisches Konzept 151
- UN-Kaufrecht (CISG) 123, 125, 127,
133
- verfahrensrechtliche Qualifikation 109,
111
- Verrechtlichung 2 f., 9, 34, 113, 215,
218, 220
- Versagung der Vollstreckung 179 f.,
185 f., 220
- Vertrag über die Arbeitsweise der Euro-
päischen Union (AEUV) 5, 8, 34,
60–62, 68, 70, 88, 101, 105, 158, 169,
214 f., 217
- Vertrag über die Europäische Union
(EUV) 5, 34, 61 f., 69, 169
- Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft (EGV) 34, 61, 63 f.,
154, 158, 217
- voie directe* 15, 17, 26, 31, 33, 104,
171–174, 185, 219

- Völkerrechtswidrigkeit 59 f.
Vollstreckung 10, 21, 49, 62, 81–84,
95, 158, 166, 175–177, 190, 201,
220
Vollstreckungsregime 14, 83, 179, 185,
187, 202, 219
Vorhersehbarkeit 64, 98, 99 f., 113,
167, 171, 174, 218
Vorlagebefugnis 8, 214, 216
West Tankers-Entscheidung 9, 63, 82,
209 f., 218
Wetboek van Burgerlijke Rechts-
vordering 18, 158, 171
Wettbewerb der Rechtsordnungen
209 f.
Wiener Aktionsplan 35
Wiener Vertragsrechtskonvention
(WVK) 57, 70